



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Schmutzwassergebührensatzung)

unter Berücksichtigung des 1. Nachtrages vom 21.01.2004, des 2. Nachtrages vom 17.11.2004, des 3. Nachtrages vom 14.12.2005, des 4. Nachtrages vom 04.12.2006, des 5. Nachtrages vom 13.12.2007, des 6. Nachtrages vom 10.12.2008, des 7. Nachtrages vom 10.12.2009, des 8. Nachtrages vom 15.12.2010 und des 9. Nachtrages vom 14.12.11

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, des Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.98, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 31 des Landeswassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg vom 09.12.2003 folgende Schmutzwassergebührensatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

| I. Abschnitt: Allgemeines | Seite |
|---|--------------|
| § 1 Öffentliche Einrichtung | 2 |
| II. Abschnitt: Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung | |
| § 2 Grundsätze der Gebührenerhebung..... | 2 |
| § 3 Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung... | 2 |
| § 3 a Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung | 4 |
| § 4 Gebührensatz..... | 5 |
| § 4 a Erstattung der Abwasserabgabe..... | 5 |
| § 5 Gebührenpflichtige..... | 5 |
| § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht..... | 6 |
| § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr..... | 6 |
| III. Abschnitt: Schlussbestimmungen | |
| § 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht..... | 7 |
| § 9 Datenverarbeitung..... | 7 |
| § 10 Ordnungswidrigkeiten..... | 8 |
| § 11 In-Kraft-Treten..... | 8 |



I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung

- a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung)

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

II. Abschnitt: Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 2 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Schmutzwassergebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der Einrichtungen zur zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Schmutzwassergebühren zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung werden erhoben:
 1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen sind (einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen),
 2. als Grund- und Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben abgeholt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) und
 3. als Grund- und Benutzungsgebühr C für die Grundstücke, von denen das Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen abgeholt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung).

§ 3 Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Schmutzwasser.



- (2) Als in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete, gemessene Schmutzwassermenge, soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht,abzüglich der zu a) und b) nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 11 ausgeschlossen ist.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 a) und b) wird durch Wasserzähler ermittelt. Wird Niederschlagswasser in das Schmutzwassernetz eingeleitet, ist die Abwassermenge die von dem Deutschen Wetterdienst oder durch den Abwasser-Zweckverband Pinneberg ermittelte Niederschlagsmenge. Die Kosten für die Beschaffung der Daten sind von dem Gebührenpflichtigen zu tragen. Die Abwassermenge nach Abs. 2 c) wird durch eine Abwassermesseinrichtung ermittelt.

Die Genehmigung zum Einbau von Wasserzählern (mit Ausnahme des ersten Zählers für die öffentliche Wasserversorgung) und Abwassermesseinrichtungen erfolgt auf Antrag, nach Vorlage eines von einem zugelassenen Installateur gefertigten Strangschemas (Leitungsschnitt). Die Gemeinde bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort der Messeinrichtung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung erfolgt auf Kosten des Grundstückseigentümers durch die Gemeinde. Sie kann Dritte oder den Grundstückseigentümer mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sind zu berücksichtigen.

- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hierfür ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Messeinrichtungen sind vom Grundstückseigentümer vor Frost zu schützen.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 2 und 3 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen.
- (6) Bis zum Einbau der Messeinrichtung ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Der Schätzung wird pro Jahr eine Menge von 50 m³ für jede Person, die mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet ist, zugrunde gelegt. Sind ausschließlich Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet, ist die Anzahl dieser Personen zu Grunde zu legen. Auf Verlangen der Gemeinde ist ein Wasserzähler gem. Abs. 3 einzubauen.
- (7) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. die Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres bzw. der Vorjahre und des der Feststellung des Fehlers folgenden Ablesezeitraumes (jeweils, soweit vorhanden) oder durch Schätzung unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen ermittelt.



- (8) Ist die Gebührenabrechnung infolge eines nachgewiesenen Wasserrohrbruches erhöht, ist auf Antrag eine teilweise Erstattung der Schmutzwassergebühr möglich. Der Nachweis des Wasserrohrbruches hat durch Rechnungen über die Reparatur und Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Die Schmutzwassergebühren werden anhand der durchschnittlichen Verbrauchsmenge des Vorjahres bzw. der Vorjahre, mindestens jedoch mit 50 m³ pro Person und Jahr errechnet; der Differenzbetrag wird erstattet.
- (9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird bis zum Einbau von Messeinrichtungen gem. Abs. 3 die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 50 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- (10) Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen hat durch Messeinrichtungen, eingebaut gem. Abs. 3, zu erfolgen. Die Nutzung der Messeinrichtung für die in Abs. 11 genannten Wassermengen hat die Aberkennung und den Ausbau der Messeinrichtung auf Kosten des Grundstückseigentümers sowie die rückwirkende Veranlagung der Schmutzwassergebühr zur Folge.
- (11) Von dem Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser;
 - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (12) Der Nachweis der in **Autowaschanlagen** verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist für die jeweilige Waschanlage durch ein Einzelgutachten von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu führen. Nach Überprüfung des Gutachtens durch die Gemeinde erfolgt die Festsetzung der prozentualen Verlustmenge unter Zugrundelegung der Jahresfrischwassermenge für die Waschanlage. Die zu erstattende Schmutzwassergebühr wird auf Antrag von der Gemeinde nach Vorlage der Schmutzwassergebührenabrechnung für das vorangegangene Abrechnungsjahr ermittelt und ausgezahlt. Neu-, Aus- oder Umbau der Waschanlage sowie Umstellungen des Waschvorganges oder der Abwasserbeseitigungsanlage sind der Gemeinde innerhalb eines Monats mitzuteilen und erfordern die Vorlage eines neuen Gutachtens.

§ 3 a

Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr wird für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung nach der Anzahl der betriebenen Kleinkläranlagen und Sammelgruben bemessen.

Die Benutzungsgebühr wird für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung nach der Menge des aus abflusslosen Sammelgruben abgefahrenen Abwassers und des aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Schlammes bemessen.



- (2) Für die außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Abholung des Abwassers aus Sammelgruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg einen Zuschlag. Dieser Zuschlag ist der Gemeinde durch den Gebührenpflichtigen in voller Höhe zu erstatten.

§ 4 Gebührensatz

- (1) **Gebühr A Schmutzwasserkanal**
Benutzungsgebühr: Je m³ Schmutzwassereinleitung in das Kanalnetz 1,94 €
- Gebühr B Sammelgruben**
Grundgebühr: Je Sammelgrube monatlich 4,00 €
Benutzungsgebühr: Je m³ abgefahrenen Abwassers 12,00 €
- Gebühr C Kleinkläranlagen**
Grundgebühr: Je Kleinkläranlage monatlich 1,90 €
Benutzungsgebühr: Je m³ abgefahrenen Schlammes 27,00 €

§ 4 a Erstattung der Abwasserabgabe

Die von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter gezahlte Abwasserabgabe gem. § 8 und § 9 des Abwasserabgabengesetzes vom 03.11.1994 in der zzt. geltenden Fassung ist von den Grundstückseigentümern, deren Kleinkläranlagen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, zu erstatten. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück am 31. März des Veranlagungsjahres gemeldeten Personen berechnet. Die Abwasserabgabe wird nach Ende des Veranlagungsjahres durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte oder Berechtigter, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und der Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der/die neue Eigentümerin/Eigentümer mit dem Tag der Übergabe des Grundstückes bzw. mit dem Tag des Bezuges des Hauses (Meldedaten) zur Gebührenzahlung herangezogen. Der Eigentumswechsel ist der Gemeinde rechtzeitig von dem/der bisherigen Eigentümerin/Eigentümer anzuzeigen. Die/Der bisherige Eigentümerin/Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.



§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung bzw. der Inbetriebnahme der zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem die zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen außer Betrieb genommen werden und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil dieses Jahres.
- (2) Bei Grundstücken mit zentraler Schmutzwasserbeseitigung wird
 - bei Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage die Schmutzwassergebühr gemeinsam mit dem Wassergeld durch den Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen - Henstedt-Ulzburg durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben,
 - bei Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Norderstedt die Schmutzwassergebühr gemeinsam mit dem Wassergeld durch die Stadt Norderstedt (Stadtwerke Norderstedt) durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben,
 - bei Anschluss an die private Wasserversorgungsanlage die Schmutzwassergebühr von der Gemeinde durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.

Bei Grundstücken mit dezentraler Schmutzwasserbeseitigung wird die Schmutzwassergebühr von der Gemeinde durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.

- (3) Auf die für den Erhebungszeitraum festzusetzende Gebühr können vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres erhoben werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung unter Berücksichtigung der Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt; s. § 3 Abs. 6.
- (5) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; Abs. 3 bleibt unberührt. Überzahlungen werden mit den folgenden Abschlagszahlungen verrechnet.



III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich sind. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der bei der Gemeinde vorhandenen Bauakten, der automatisierten Liegenschaftsdatei und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten vom Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen - Henstedt-Ulzburg und den Stadtwerken Norderstedt mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.



§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 3 Abs. 5 und § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 9 - 13 und 15 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 18.06.03 außer Kraft.

Henstedt-Ulzburg , den 11.12.2003

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Volker Dornquast

Anhang

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Schmutzwassergebührensatzung)

| | Beschluss der Gemeinde- vertretung | Erlass | Bekanntmachung | Inkrafttreten |
|-----------------------------------|--|----------|------------------|--|
| Schmutzwasser- gebührensatzung | 09.12.03 | 11.12.03 | NZ 17.12.03 | 01.01.04 |
| 1. Nachtrag | 20.01.04 | 21.01.04 | NZ 22.01.04 | 23.01.04 § 7 Abs. 3 - 5 |
| 2. Nachtrag | 16.11.04 | 17.11.04 | Umschau 24.11.04 | 01.01.05 § 4 (1), § 4 (2-3) |
| 3. Nachtrag | 13.12.05 | 14.12.05 | Umschau 21.12.05 | 01.01.06 § 3 (3), § 4 (1) |
| 4. Nachtrag | 28.11.06 | 04.12.06 | Umschau 13.12.06 | 01.01.07 § 3(1), § 3a, § 4 (1), § 7 (2) |
| 5. Nachtrag | 11.12.07 | 13.12.07 | Umschau 19.12.07 | 01.01.08 § 3 (3), § 3a 8(2), § 4 (1) |
| 6. Nachtrag | 09.12.08 | 10.12.08 | Umschau 17.12.08 | 01.01.09 § 2 (2) Pkt. 3, § 4 (1), § 4 a, § 7 (3) |
| 7. Nachtrag | 08.12.09 | 10.12.09 | Umschau 16.12.09 | 01.01.10 § 2 (2) Pkt. 2 u. 3, § 3 a (1), § 4 (1), § 7 (5) |
| 8. Nachtrag | 14.12.10 | 15.12.10 | Umschau 22.12.10 | 01.01.11 § 4 (1) |
| 9. Nachtrag | 13.12.11 | 14.12.11 | Umschau 21.12.11 | 01.01.11 § 4 (1) |